



Hausordnung

Arthur-Bretschneider-Str. 17
09113 Chemnitz
Telefon: (0371) 37436-0
Web: www.bsz-egg-chemnitz.de
E-Mail: info@bsz-egg-chemnitz.de

Sehr geehrte Auszubildende,
liebe Schülerinnen und Schüler,

herzlich willkommen am Beruflichen Schulzentrum für Ernährung, Gastgewerbe und Gesundheit in Chemnitz. Sie haben sich für eine Ausbildung entschieden, die Sie an unser BSZ führt, welches Sie auf dem Weg in Ihre berufliche Zukunft begleiten wird.

Das Kollegium, die Verwaltung, die Hausmeister sowie alle Mitarbeitenden unseres Hauses stehen Ihnen dabei unterstützend zur Seite, um eine angenehme Lernatmosphäre in einer modernen und hochwertigen Ausstattung zu schaffen. Unser gemeinsames Ziel ist es, Sie bestmöglich auf Ihre beruflichen Herausforderungen vorzubereiten und Sie bei Ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern.

Das BSZ EGG blickt auf eine lange Tradition zurück und ist seit vielen Jahren eine anerkannte Bildungseinrichtung, die Qualität und Innovation verbindet. Durch kontinuierliche Modernisierungen unserer Unterrichtsräume haben wir die Voraussetzungen geschaffen, um Ihnen zeitgemäße Lehr- und Lernmittel zur Verfügung zu stellen. Damit möchten wir Sie optimal auf Ihre zukünftigen Aufgaben vorbereiten und Sie auf Ihrem Weg zum Erfolg begleiten.

In unserer Schule lernen und arbeiten täglich Auszubildende, Schülerinnen und Schüler mit vielfältigen Hintergründen, Vorstellungen und Zielen. Dabei ist es uns wichtig, eine respektvolle und freundliche Gemeinschaft zu fördern. Konflikte können zwar gelegentlich auftreten, doch durch gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft schaffen wir eine positive Lernumgebung, in der sich alle wohlfühlen.

Die Einhaltung der Hausordnung ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Schulalltags. Sie trägt dazu bei, dass sich jeder an unserer Schule sicher, respektiert und wertgeschätzt fühlt. Die Hausordnung legt Rechtsbeziehungen für alle Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer fest. Gleichzeitig haben Sie die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung unseres Schullebens mitzuwirken – beispielsweise durch das Einbringen Ihrer Ideen.

Ein angenehmes Schulklima entsteht nur durch das Engagement und die Rücksichtnahme aller Beteiligten. Ich lade Sie ein, Verantwortung für das Zusammenleben an unserer Schule zu übernehmen und gemeinsam mit uns eine positive Lern- und Arbeitsatmosphäre zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche und bereichernde Zeit am BSZ EGG Chemnitz und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Schulleiterin

U. Rühling

I. Schulbesuch

1. Teilnahme am Unterricht

Alle Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Alle den Ausbildungsvertrag Unterzeichnenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Berufsschulpflicht eingehalten wird.

2. Unterrichtszeiten und Pausen

Die Unterrichtszeit beginnt und endet mit dem Klingelzeichen. Die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler befinden sich mit dem Vorklingeln im Klassenzimmer. Diejenigen, die zu spät zum Unterricht kommen sind, verantwortlich dafür, dass sie im Klassenbuch registriert werden. Der Einlass ins jeweilige Unterrichtszimmer erfolgt nach halber Blockeinheit (z.B. zwischen 2. und 3. Stunde).

Bei nachträglichem Ausschluss aus dem Unterricht halten sich die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung absoluter Ruhe vor dem jeweiligen Zimmer auf. Stundenplanänderungen werden in der Regel rechtzeitig angekündigt. Alle Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich stets über Änderungen bzw. Vertretungen in der Stundenplan-App zu informieren.

1. Stunde	07:00 Uhr - 07:45 Uhr
2./3. Stunde	07:45 Uhr - 09:15 Uhr
4./5. Stunde:	09:40 Uhr - 11:10 Uhr
6./7. Stunde:	11:25 Uhr - 12:55 Uhr
8./9. Stunde:	13:25 Uhr - 14:55 Uhr
10./11. Stunde:	15:10 Uhr - 16:40 Uhr

Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist ein fester Bestandteil der gesetzlichen Ausbildungszeit und wird bei Verletzung in unserer Bildungseinrichtung als Verstoß geahndet.

3. Öffnung

Das Schulhaus ist ab 06:30 Uhr geöffnet. Nach 17:00 Uhr haben Auszubildende, Schülerinnen und Schüler keinen Zutritt mehr zur Schule. Während der Unterrichtszeiten sind die Haustüren der Schule verschlossen, die Fluchttüren können im Alarmfall von innen geöffnet werden. Der Zutritt ist bis 07:45 Uhr, in den Pausen, ab 14:55 Uhr und zu folgenden Zeiten gestattet:

08:25 Uhr - 08:30 Uhr, 10:20 Uhr - 10:25 Uhr, 12:05 Uhr - 12:10 Uhr, 14:05 Uhr - 14:10 Uhr

Das unautorisierte Öffnen während der Schließzeiten der Schule ist Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern nicht gestattet. Unbefugten Personen ist der Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulgelände untersagt. Besucher melden sich im Sekretariat an.

Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler, die verspätet die Schule erreichen, halten sich bis zur nächsten Öffnung im Vorraum auf, gehen dann in ihren Unterricht und erklären dort der Lehrkraft den Grund des verspäteten Erscheinens.

4. Krankheit / Verhinderung

Versäumt eine Auszubildende oder ein Auszubildender, eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit den Unterricht, so ist dies im Schulsekretariat, der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter sofort unter Angabe der Klassenbezeichnung mitzuteilen. Im Falle telefonischer Verständigung ist die Kopie des Krankenscheins innerhalb von drei Tagen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorzulegen.

Der Schulbesuch bei vorliegender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Arztes möglich. Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen sind mit der Klassen- oder Fachlehrerin bzw. dem Klassen- oder Fachlehrer abzustimmen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht erfolgen schriftliche Mitteilungen an die Ausbilderin oder den Ausbilder, die Personensorgeberechtigten und ggf. auch an das Ordnungsamt.

Eine Nichteinhaltung der o. g. Fristen ist unentschuldigtes Fehlen und zieht im Falle von Leistungskontrollen (schriftlicher oder geplanter mündlicher) die Wertung als nichterbrachte Leistung nach sich.

Ein elektronischer Abruf der ärztlichen Bescheinigung durch die Schule ist nicht möglich, da die Schule kein Arbeitgeber für die Auszubildenden ist.

5. Befreiungen vom Unterricht/Beurlaubungen

Der Urlaub ist grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Eine Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht ist in besonderen Ausnahmefällen gemäß Schulbesuchsordnung auf Antrag möglich (Antragsformular im Sekretariat erhältlich). Die Genehmigung bis zu zwei Tagen erteilt die Schulleiterin in Abstimmung mit den Klassenleiterinnen und Klassenleitern.

6. Nacharbeit

Der durch Fehlzeiten versäumte Stoff ist unaufgefordert, selbstständig und unverzüglich nachzuarbeiten.

Für versäumte Leistungsnachweise besteht für die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler eine Nachschreibepflicht. Zu diesem Zweck werden am BSZ Ernährung, Gastgewerbe, Gesundheit zentrale Nachschreibeterminale angeboten.

Die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler haben ihre Teilnahme am Nachschreibetermin mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu vereinbaren. Ein schuldhaftes Versäumen dieses Termins führt zur Bewertung als nicht erbrachte Leistung.

7. Parken

Das Parken vor dem Haupteingang der Schule, der Schuleinfahrt und der Rampe ist untersagt. Ebenso ist das Befahren des Schulhofes nicht erlaubt.

Die gekennzeichneten Parkplätze auf dem Parkplatz gegenüber des Schulgebäudes sind für Personal der Schule reserviert und stehen somit den Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler nicht zur Verfügung. Das Parken auf den Behindertenparkplätzen ist verboten.

Für Schäden an Fahrzeugen wird vom Schulträger keine Haftung übernommen. Es gilt die StVO.

8. Werbung

Der Vertrieb von Waren, allgemeine Produktwerbung, Öffentlichkeitsarbeit von Parteien und sonstigen Vereinigungen sowie Geldsammlungen sind in und an Dienstgebäuden sowie im Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleiterin erlaubt.

9. Veränderungsmeldungen

Änderungen zur Person sind im Interesse des reibungslosen Ablaufes des Schulbetriebes umgehend dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen. Das betrifft:

- Namensänderungen
- Familienstand
- Wohnanschrift
- Telefonnummern
- Ausbildungsbetrieb
- Religionszugehörigkeit
- Veränderung der Ausbildungszeit

II. Grundregeln des Zusammenlebens im Schulbereich

1. Allgemeines

Alle am Schulleben Beteiligten sind für einen höflichen Umgang miteinander und für eine entsprechende Ordnung verantwortlich. Störungen des Unterrichtsablaufes haben zu unterbleiben.

Für das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist die für den Ein- und Ausgang geöffneten Türen zu nutzen. Die in bestimmten Türen eingebaute Panikschließung ist für den Evakuierungsfall vorgesehen. Der Eintritt durch Fenster oder andere Türen ist strengstens untersagt.

Die Teilnahme am Unterricht unter Alkohol- und Drogeneinwirkung sowie deren Genuss sind im gesamten Schulbereich verboten.

Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.

Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Zum Schutz der Schüler vor Rassismus und Diskriminierung jeglicher Art ist ein Präsentieren verbotener und verdächtiger extremistischer Symbole wie auch deren handschriftliche Darstellung sowie Äußerungen auf dem Schulgelände und/oder bei schulischen Veranstaltungen strengstens verboten.

Jacken, Mäntel, Anoraks u. ä. sowie Schutzhelme sind rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn aus hygienischen und versicherungsrechtlichen Gründen in den Garderobenschränken auf dem Flur einzuschließen. Die Benutzung der Schränke ist nur mit einem 1-€-Stück möglich. Die Nutzerin oder der Nutzer ist für die sichere Verwahrung des Schlüssels verantwortlich und haftet bei Verlust und Folgeschäden. Spätestens freitags sind die Garderobenschränke vollständig zu entleeren.

Private Bild- und Tonaufnahmen sowie das unverhältnismäßig laute Abspielen von Musik über elektronische Geräte im Schulgelände sind verboten. Ausnahmen regelt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Folgen haben.

Gefährliche bzw. den Schulfrieden oder Unterricht störende Gegenstände sind nicht in die Schule mitzubringen. Das Lehr- und Schulpersonal ist berechtigt betreffende Auszubildende, Schülerinnen und Schüler zur Einlagerung solcher Gegenstände bis zum Unterrichtsschluss aufzufordern. Im Notfall verständigt die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die Klassensprecherin oder der Klassensprecher die Schulleitung.

2. Unterricht

Die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler befinden sich vor dem Klingelzeichen an ihrem Platz und sind auf die nächste Unterrichtsstunde vorbereitet. Am Arbeitsplatz befinden sich nur die erforderlichen Arbeitsmittel.

Im Unterricht sind Smartphones und andere Multimediageräte auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren. Das Betreiben und Laden elektronischer Geräte über die Schulsteckdosen ist untersagt. Ausnahmen regelt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.

Zur Begrüßung im Unterricht stehen die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler auf.

Die festgelegte Sitzordnung ist grundsätzlich einzuhalten.

Ist 10 Minuten nach Beginn der Stunde die Lehrkraft noch nicht in der Klasse, so verständigt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher die Schulleitung.

Das Verlassen des Raumes während des Unterrichtes bedarf der Genehmigung der Lehrerin oder des Lehrers.

3. Ordnung und Sauberkeit

Es ist Sorge zu tragen, dass sich die Unterrichtsräume in einem ordentlichen Zustand befinden. Klassenordnungsdienst und Fachlehrerin oder Fachlehrer kontrollieren die Sauberkeit, z.B. Tafel, Fensterbretter, Heizkörper, Waschbecken, Mobiliar. Für Abfälle sind die dafür bereitgestellten Behälter entsprechend der Vorgaben der Mülltrennung zu nutzen.

Die Klasse, die als letzte ein Klassenzimmer an einem Unterrichtstag verlässt, schiebt alle Stühle in die dafür vorgesehene Halterung. Der Ordnungsdienst hat folgende Aufgaben zu erledigen: Tafel reinigen, Schulbänke von Unrat befreien und nach Unterrichtsende eine Grobsäuberung des Zimmers durchzuführen, Fenster schließen, Licht ausschalten. Die zuletzt unterrichtende Lehrerin bzw. der zuletzt unterrichtende Lehrer trennt die Elektrogeräte vom Netz, kontrolliert und verschließt den Unterrichtsraum.

Im Interesse aller hat jeder für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an seinem Arbeitsplatz zu sorgen und Schulmöbel und Schulausstattung pfleglich zu behandeln. Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sind durch die Verursacherin oder den Verursacher zu regulieren und Verunreinigungen zu beseitigen. Sachbeschädigung kann gemäß § 303 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

Im gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot beinhaltet auch die Verwendung nikotinfreier und -haltiger elektronischer Zigaretten oder elektronischer Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement erwärmt wird oder verdampft und die entstehenden Aerosole bzw. Gase mit dem Mund eingeatmet werden.

Auf allen Toiletten sind die Grundregeln der Hygiene einzuhalten.

4. Sicherheit

Jeder ist verpflichtet, erkannte Mängel bzw. Schäden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule zu melden. Selbstständige Eingriffe an technischen Anlagen bzw. Geräten sind nicht erlaubt. Beim Bemerkten einer Gefahren- und Brandsituation sind sofort die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule zu informieren.

Die Brandschutztüren müssen ständig offenstehen und dürfen nicht zugestellt werden, da sie im Brandfall selbsttätig schließen.

Wird Alarm (Dauerton über 15 Sek.) ausgelöst, begeben sich Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unverzüglich über die jeweiligen Ausgänge zur Sammelstelle Luisenplatz. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind. Alle am Schulleben Beteiligten informieren sich anhand der Aushänge über den Alarmplan und die Fluchtwege.

Für die Sporthalle, Sportanlagen, Kabinette, Praktikumsräume und Unterrichtsräume mit besonderer elektronischer Ausstattung gelten gesonderte Ordnungen, die den Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern jährlich zur Kenntnis gebracht werden und von ihnen einzuhalten sind. Das Betreten der Gartenanlagen ist nur im Rahmen des Unterrichts erlaubt.

5. Unfälle und Haftungen

Lehrkräfte, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sind bei Unfällen, die durch Teilnahme am Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen verursacht sind, unfallversichert. Es gelten die Bestimmungen der Unfallkasse Sachsen, insbesondere die GUV – 8030.

Bei Unfällen im Bereich der Schule sowie Wegeunfällen, in deren Folge ein Arztbesuch wahrscheinlich wird, muss eine Unfallmeldung spätestens drei Tagen nach Bekanntwerden im Sekretariat erfolgen.

Sachschäden, die durch den Schulbesuch verursacht werden, sind der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer schriftlich zu melden. Entstehen sie durch Mitschülerinnen und Mitschüler, müssen diese privatrechtlich geregelt werden.

Schulbücher, die vom Schulträger durch das BSZ Ernährung, Gastgewerbe, Gesundheit leihweise zur Verfügung gestellt werden, sind zum festgelegten Termin zurückzugeben. Bei verschmutzten, zerstörten und verlorenen Leihexemplaren ist eine Ersatzbeschaffung durch die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler bis zur Zeugnisausgabe durchzuführen.

Für Haftpflichtschäden, die durch Beschäftigte der Schule verursacht wurden, tritt der kommunale Schadensausgleich ein. Bei eingetretenen Sachschäden, die zu Schadenersatzforderungen durch die oder den Geschädigten bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter führen, muss unverzüglich ein schriftlicher formfreier Antrag gestellt werden.

III. Nutzung von schulischen Computereinrichtungen

Die Nutzung von schulischen Computereinrichtungen basiert auf der Nutzungsordnung der Stadt Chemnitz, die die Nutzung durch Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des Unterrichts, der Gruppenarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz in- und außerhalb des Unterrichts verbindlich regelt. Allen Nutzerinnen und Nutzern wurde die Nutzungsordnung ausgehändigt und die Nutzerinnen und Nutzer wurden zu nachfolgend genannten Punkten umfassend belehrt und durch umfangreiche Erläuterungen eingewiesen.

- Regeln für jede Nutzung
- Zugang zur Nutzungsmöglichkeit
- Passwörter
- Verbotene Nutzung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation
- Schutz der Geräte
- Nutzung von Informationen aus dem Internet
- Versenden von Informationen in das Internet
- Homepage und Webseiten von Schulen
- Datenschutz
- Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts
- Nutzungsberechtigung
- Aufsichtspflicht

IV. Ergänzende Informationen

Sie sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

Nach der Belehrung der Hausordnung durch die Klassenleiterin oder den Klassenleiter bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift, dass Sie diese anerkannt haben. Die Nichteinhaltung der Schulordnung zieht Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich. Weisungsberechtigt für die Einhaltung dieser Hausordnung sind Schulleitung, Lehrkräfte und das technische Personal.

Ergänzungen sind der Schulleitung vorzuschlagen und in einer Schulkonferenz zu beraten und zu beschließen.

Diese Hausordnung tritt am 16.06.2025 in Kraft.

U. Rühling

Schulleiterin